

Wochenschau 22/2026

Die Neuigkeiten aus dem Schönenberger Rathaus für die 22. Kalenderwoche, den 25. bis 31. Mai 2026.

Themen:

- Satzung über die Erhebung der OGS-Elternbeiträge
- Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
- 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth
- Niederschrift zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Geplanter Windpark in der Nutscheid - Bürgerinformation
- Arbeitskreis für Senioren und Menschen mit Behinderung informiert
- Gemeinsame Bürgersprechstunden des Ordnungsamtes und des Polizeibezirksdienstes
- Jetzt bewerben für den Heimat-Preis 2026
- Not- und Bereitschaftsdienste

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ruppichteroth

Behörden müssen bestimmte Sachverhalte öffentlich bekannt geben. Kommunale Aufträge, Stellenausschreibungen oder Beteiligungen der Öffentlichkeit bei Baumaßnahmen gehören dazu. Amtliche Bekanntmachungen werden regelmäßig in die sogenannten Amtsblätter eingestellt. Bürgerinnen und Bürger in Ruppichteroth können diese Bekanntmachungen auch online auf www.ruppichteroth.de einsehen.

broeltal.de stellt die wöchentlichen Bekanntmachungen ganz oder teilweise auf der Homepage www.broeltal.de zur Verfügung. Alle Angaben ohne Gewähr.

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich
der Gemeinde Ruppichteroth vom 08.05.2026**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), des § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 83), der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. 2025 S. 501) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 07.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Gemeinde Ruppichteroth betreibt ab dem Schuljahr 2007/2008 an der Gemeinschaftsgrundschule Ruppichteroth und ab dem Schuljahr 2019/2020 an den zwei Standorten des Grundschulverbundes Winterscheid-Schönenberg Offene Ganztagschulen nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW. Nr. S. 43), geändert durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2026. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 08.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.
- (2) Organisation und Durchführung der Offenen Ganztagschule (OGS) kann über eine Kooperationsvereinbarung auf Dritte übertragen werden, im Folgenden Träger genannt.
- (3) Ab dem 01.08.2026 besteht ein Rechtsanspruch auf Besuch der Offenen Ganztagschule für Kinder der 1. Klasse aufwachsend. Ab dem 01.08.2029 haben dann alle Kinder einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in der Offenen Ganztagschule und den Besuch der Ferienbetreuung. Für die Übermittagsbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Maßnahme festgelegt. Die genauen Bestimmungen können dem Betreuungsvertrag entnommen werden.

Durch Abgabe des unterschriebenen Betreuungsvertrages werden die dort genannten Regelungen anerkannt. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Betreuungsvertrages kann zum Ausschluss aus der Offenen Ganztagschule führen.

- (5) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt die Gemeinde Ruppichteroth gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).

§ 2

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der OGS ist freiwillig, bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.). Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. S. 43), geändert durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2026 einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Gemeinde Ruppichteroth an. Satzungsänderungen und damit verbundene Änderungen der Entgelttarife im laufenden Schuljahr begründen ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht.
- (3) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die Beitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht regelmäßig nachkommen,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren, bzw. sind.

§ 3

Höhe und Berechnung des Elternbeitrages/Verpflegungsentgelt

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten. Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Im Falle des Zusammenlebens mit einem Lebenspartner, in einer sog. ehe- ähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Lebenspartners als Bemessungsgrundlage zur Erhebung des Elternbeitrages heranzuziehen. Der Elternbeitrag für Pflegeeltern gemäß § 34 SGB VIII bemisst sich grundsätzlich nach der 2. Einkommensgruppe der Elternbeitragstabelle.

Lebt das Kind im Wechselmodell zu gleichen Teilen bei beiden Eltern, richtet sich der Elternbeitrag nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jeden Elternteils und wird zu 50 % erhoben.

Beitragszeitraum für die Offene Ganztagschule ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Bei der Anmeldung des Kindes zur Offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Eltern/Lebenspartner der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Lebenspartner im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

(4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu fest-zusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(5) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(6) Ferienzeiten, bewegliche Ferientage und sonstige Schließzeiten (bis zu drei Tage im Schuljahr für Fortbildungen, Ersthelferausbildung, etc.) macht die Schule rechtzeitig durch Elternbriefe bekannt.

Die Offene Ganztagschule hält eine Schließungszeit von drei Wochen für die Betreuungs- und Fördermaßnahme in den Sommerferien von Nordrhein-Westfalen (NRW) ein.

Ebenso ist die Einrichtung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Rosenmontag sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Der Träger der OGS kann wochenweise einen zusätzlichen Beitrag für die Ferienbetreuung einfordern. Ein Anspruch entsteht erst mit fristgerechter Anmeldung. Kinder, deren Anmeldung nach der von der OGS-Leitung vorgegebenen Frist eingereicht werden, können von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

(7) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf ab dem 01.08.2026 242,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen. Zusätzlich zum Elternbeitrag wird ein Entgelt für das Mittagessen vom Träger der OGS erhoben. Das Nähere hierzu regelt der jeweilige Aufnahme- und Betreuungsvertrag.

(8) Die Eltern sind dazu verpflichtet, die Kinder pünktlich abzuholen oder ihnen in der Heimwegsregelung zu erlauben, alleine nach Hause zu gehen.

(9) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule und wird von der Gemeinde schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

(10) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge erlischt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. bei Kündigung des Betreuungsvertrages.

§ 4

Fälligkeit, Vollstreckung, Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.

(2) Rückständige Elternbeiträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der

jeweils geltenden Fassung. Rückständige Beiträge können nach drei Monaten zum Ausschluss aus der Maßnahme führen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Die vom Rat der Gemeinde Ruppichteroth am 13.06.2007 beschlossene Satzung tritt zum 31.07.2026 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Festsetzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Ruppichteroth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruppichteroth, den 19. Mai 2026
Der Bürgermeister
Matthias Jedich

**Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr
2026
in der Gemeinde Ruppichteroth vom 08.05.2026**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 07.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Gemeinde Ruppichteroth erhebt für das Haushaltsjahr 2026 „Grundsteuer“ mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (= Hebesätze):

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, „Grundsteuer A“:

298 v.H.

- b) für die Grundstücke „Grundsteuer B“ (unbebaute Grundstücke, Nichtwohngrundstücke und bebaute Wohngrundstücke):

868 v.H.

**§ 2
Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2026 für die „Gewerbesteuer“ wird festgesetzt auf:

868 v.H.

**§ 3
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Ruppichteroth zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 11.12.2025 rückwirkend zum **01.01.2026** aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2026 in der Gemeinde Ruppichteroth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruppichteroth, den 19. Mai 2026
Der Bürgermeister
Matthias Jedich

3. Nachtrag

Zur Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth vom 08.05.2026

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 07.05.2026 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgenden 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis vom 28.06.2000, zuletzt geändert durch 2. Nachtrag vom 26.04.2017, beschlossen:

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ruppichteroth, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments unter www.ruppichteroth.de/buergerservice/bekanntmachungen vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Auf die erfolgte Bereitstellung wird im Amtsblatt der Gemeinde nachrichtlich hingewiesen. Soweit gesetzlich erforderlich, wird die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde Ruppichteroth vollzogen. Das Amtsblatt ist das einmal wöchentlich im Rautenberg Media & Print Verlag KG in Troisdorf erscheinende „Mitteilungsblatt“ für die Gemeinde Ruppichteroth. Es führt im Untertitel die Bezeichnung „Zugleich Amtsblatt der Gemeinde Ruppichteroth.“ Herausgeber ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus in Schönenberg, Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth.
- (3) Die Vorschriften über die öffentliche Auslegung von Plänen sowie die öffentlichen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen bleiben unberührt.

§ 2

Der § 1 dieses Nachtrages tritt am 08.05.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den 3. Nachtrag zur Änderung der Hauptsatzung in der Gemeinde Ruppichteroth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruppichteroth, den 19. Mai 2026
Der Bürgermeister
Matthias Jedich

Amtliche Bekanntmachung

Niederschrift zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Ruppichteroth

Nachstehend wird die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Ruppichteroth vom 21.04.2026 gemäß § 26 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde bekannt gegeben.

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Fragestunde für Einwohner

In der Fragestunde für Einwohner haben sich keine Fragen ergeben.

Tagesordnungspunkt:

Erlass eines 3. Nachtrages zur Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth

Bürgermeister Jedich verweist auf die von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingereichte Tischvorlage vom 15.04.2026. Gemeindevertreterin Frau Kühn erläutert die Inhalte der Tischvorlage. Nach sich daran anschließender Diskussion stellt Bürgermeister Jedich den in der Tischvorlage enthaltenen erweiterten Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen Ressourcen bis zum Ende der Sommerferien ein Konzept für eine zukunftsfähige Bürgerinformation zu erarbeiten, das digitale und ggf. ergänzende analoge Informationswege sinnvoll kombiniert.
2. Dabei sollen im Vorfeld die Möglichkeiten der unterstützenden Einbindung lokaler Netzwerke und ehrenamtlicher Strukturen geprüft werden
3. Das Konzept soll Aussagen enthalten zu:
 - Reichweite und Zielgruppenansprache
 - Barrierefreiheit und Inklusion
 - Ergänzenden Push-Kommunikationsformaten
 - Sicherstellung der Information nicht-digital erreichbarer Bevölkerungsgruppen
 - Struktur und Verlässlichkeit der Veröffentlichung

Ablehnung durch Mehrheitsbeschluss:

1 Ja-Stimme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

6 Nein-Stimmen der CDU Fraktion, 2 Nein-Stimmen der SPD Fraktion, 2 Nein-Stimmen der AfD-Fraktion

Der Beschlussvorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Sodann stellt Bürgermeister Jedich den Beschlussvorschlag aus der Verwaltungsvorlage zur Abstimmung.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, den Erlass eines 3. Nachtrages zur Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth zu beschließen.

einstimmig bei einer Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Tagesordnungspunkt:

Rückkehr zu einem einheitlichen aufkommensneutralen Hebesatz bei der Grundsteuer B im Jahre 2026;

hier: Auswirkungen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, auf der Ermächtigungsgrundlage des § 25 Abs. 3 Satz 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2026 in der Gemeinde Ruppichteroth vom 11.12.2025 aufzuheben und rückwirkend zum 01.01.2026 eine neue Satzung mit einem einheitlichen aufkommensneutralen Hebesatz bei der Grundsteuer B in Höhe von 868 v.H. zu erlassen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2026 in der Gemeinde Ruppichteroth für die Grundsteuer A und Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer zu beschließen.

Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss:

6 Ja-Stimmen der CDU Fraktion

2 Nein-Stimmen der SPD Fraktion, 2 Nein-Stimmen der AfD-Fraktion, 1

Nein-Stimme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Tagesordnungspunkt:

Mitteilungen und Anfragen

Anfragen gem. § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung liegen nicht vor.

Nichtöffentlicher Teil

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beraten bzw. beschlossen:

- **Mitteilungen und Anfragen**

Ruppichteroth, den 20.05.2026
Bürgermeister

Matthias Jedich



Gemeinsame Pressemitteilung der Stadt Waldbröl und der Gemeinden Windeck und Ruppichteroth

Geplanter Windpark in der Nutscheid - Bürgerinformation

18. Mai 2026 - Im Bereich des Höhenzugs Nutscheid ist die Entwicklung eines Windparks geplant. Auf Flächen der Stadt Waldbröl sowie der Gemeinden Windeck und Ruppichteroth sollen mehrere Windenergieanlagen entstehen.

Die Realisierung dieses Windparks ist erst möglich geworden, seitdem der Regionalplan für diesen Teil der Nutscheid entsprechende Windenergiebereiche ausweist. Mit dieser regionalplanerischen Festlegung, die im Dezember 2025 in Kraft trat, wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, Windenergieanlagen in diesem Gebiet zu errichten.

Der sachliche Teilplan Erneuerbare Energien ist unter dem folgenden Link auf der Seite der Bezirksregierung Köln einsehbar: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/regionalplanung/regionalplan-koeln>. Die Ausweisung der Windenergiebereiche ist hier in einer Karte sowie im zeichnerischen Teil des Plans auf Seite 11 zu finden.

Projektentwicklung unter Zustimmung der Flächeneigentümer

Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens ist die vertragliche Zustimmung der Flächeneigentümer. Sie stellen ihre Grundstücke für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung und arbeiten dabei mit Projektentwicklern zusammen, die die Planung und Umsetzung fachlich eng begleiten.

Konkret bedeutet das, dass private Waldgenossenschaften mit dem Energieversorger und Projektierer Statkraft Germany GmbH die Planung für mehrere Windenergieanlagen in der Nutscheid aufgenommen haben. Zudem sollen auch auf landeseigenen Flächen mehrere Windenergieanlagen realisiert werden. Dazu haben der Landesbetrieb

Wald und Holz Nordrhein-Westfalen und der Energieversorger Iberdrola Renovables Deutschland GmbH einen Nutzungsvertrag abgeschlossen. Den Zuschlag erhielt der Projektierer im Zuge eines Bieterverfahrens.

Sorgfältige Planung und Prüfung

Derzeit befindet sich das Projekt in der frühen Planungsphase. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Fachgutachten erstellt, beispielsweise zu Umwelt- und Artenschutz, Schall oder Schattenwurf. Diese Untersuchungen sind Voraussetzung für die späteren Genehmigungsverfahren.

Alle Planungen erfolgen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorgaben. Ziel ist es, die Auswirkungen auf Menschen, Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Wirtschaftliche Effekte und regionale Einbindung

Durch das Projekt ergeben sich für die Region auch wirtschaftliche Impulse, unter anderem durch Investitionen sowie mögliche Beteiligungen auf kommunaler Ebene. Im weiteren Planungsprozess werden sich die drei Kommunen für eine maximale kommunale Teilhabe an den Projekten einsetzen, um einen möglichst großen Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu gewährleisten.

Beitrag zur Energiewende

Die Vorhaben sind Teil der übergeordneten Ausbauziele für erneuerbare Energien auf Landes- und Bundesebene und zielen darauf ab, die Energieversorgung langfristig nachhaltiger und klimafreundlicher zu gestalten. Nachdem die Öffentlichkeit, die Träger öffentlicher Belange und damit auch die Kommunen an der Ausweisung der Windenergiebereiche durch die Bezirksregierung beteiligt wurden, beschränkt sich die Rolle der Kommunen nun auf die Begleitung der planungs- und genehmigungsrechtlichen Verfahren im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Durch die Ausweisung der Windenergiebereiche im Regionalplan kommt den Kommunen innerhalb dieser Flächen keinerlei Steuerungsfunktion mehr zu.

Transparenz und Information

Umso wichtiger ist allen Beteiligten, insbesondere den drei Kommunen, ein offener Umgang mit dem Projekt. Daher werden Bürgerinnen und Bürger im weiteren Verlauf regelmäßig über den Stand der Planungen informiert. Geplant sind unter anderem Informationsangebote, bei denen Fragen gestellt und Hintergründe erläutert werden können.

Arbeitskreis für Senioren und Menschen mit Behinderung informiert:

Der Arbeitskreis für Senioren und Menschen mit Behinderung der Gemeinde Ruppichteroth bietet wieder eine Schulung für Ehrenamtler an.

Praxisbezogene Notfallschulung im Ehrenamt

am 02.06.2026, 14:00 – 17:00 Uhr

Es ist eine Wiederholung der medizinischen Grundlagen bei Herzinfarkt, Schlaganfall und Verletzungen. Schwerpunkt sind fachpraktische Übungen wie Wiederbelebung, Seitenlagerung und Wundversorgung.

Referent: Stefan Irmen, Notfallsanitäter 1. Hilfe Ausbildung, Praxisanleitung

Ort: Sitzungssaal im Rathaus der Gemeinde Ruppichteroth, Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth

Anmeldung dringend erforderlich unter AK-Senioren@ruppichteroth.de

Durch die Unterstützung der KSK Köln Gemeindeförderung ist die Schulung für Sie kostenlos.

--

Petra Kraffczyk

2.Sprecherin des Arbeitskreises Senioren und Menschen mit Behinderung der Gemeinde Ruppichteroth

Allgemeine Presseinformation

Gemeinsame Bürgersprechstunden des Ordnungsamtes und des Polizeibezirksdienstes für Juni 2026

Die gemeinsamen Bürgersprechstunden im Monat Juni finden jeweils donnerstags am 11. und 25. Juni 2026, in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Ruppichteroth (Zimmer 102) statt.

Ruppichteroth, den 18.05.2026

Gemeinde Ruppichteroth

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Sascha Seuthe

Rathaus-Info

Ruppichteroth heimatet wieder!

Jetzt bewerben für den Heimat-Preis 2026

Nachdem der Heimat-Preis im vergangenen Jahr in Ruppichteroth erstmals verliehen wurde und auf große Resonanz gestoßen ist, geht er nun in die nächste Runde. Zahlreiche Bewerbungen mit beeindruckender Themenvielfalt haben gezeigt, wie lebendig und engagiert das Ehrenamt in Ruppichteroth ist. An diesen Erfolg möchte die Gemeinde anknüpfen und ruft erneut dazu auf, kreative Projekte und herausragendes Engagement einzureichen, die das Leben vor Ort bereichern und unsere Heimat aktiv mitgestalten.

Mit dem durch das Land Nordrhein-Westfalen geförderten Heimat-Preis sollen ehrenamtliches Engagement sowie nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich der Gestaltung der Heimat in der Gemeinde Ruppichteroth gewürdigt werden.

Ab sofort können sich engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Initiativen um die Auszeichnung mit dem Heimat-Preis bewerben und ein Preisgeld von insgesamt 5.000 €, gestaffelt in drei Preisabstufungen, erhalten. Unternehmen bzw. Gewerbetreibende sowie Gremien, Eigenbetriebe und eigene Einrichtungen der Kommune kommen für eine Auszeichnung mit dem Heimat-Preis nicht in Betracht.

Für die Bewerbung müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Das förderungswürdige Engagement muss in einem Projekt, einer Veranstaltung oder einer langfristig nutzbaren Maßnahme in der Gemeinde Ruppichteroth ehrenamtlich erbracht worden sein.
- Das Engagement leistet einen wertvollen Beitrag zur Bewahrung und Stärkung von lokalen Begebenheiten, der regionalen Heimat und/oder Identität, der vor Ort heimischen Natur oder der lokalen Historie, Kultur oder Bräuche (hierzu zählt auch das Bewahren von regionalem historischen Wissen und das Gestalten von Zukunft).

Der Bewerbungsbogen für den Heimat-Preis der Gemeinde Ruppichteroth kann bis zum **30. Juni 2026** bei der Gemeindeverwaltung Ruppichteroth, Rathausstr. 18, 53809 Ruppichteroth eingereicht oder per E-Mail an heimatpreis@ruppichteroth.de gesandt werden.

Weitere Informationen zum Heimat-Preis sowie den Bewerbungsbogen finden Sie unter www.ruppichteroth.de/heimat-preis.

Ruppichteroth, den 19. Mai 2026
Ihr Bürgermeister

Matthias Jedich



Allgemeine Presseinformation

Bereitschaftsdienste

Polizei-Notruf	110
Polizeibezirksdienststelle (Sankt-Florian-Straße 8)	02295-5425
Feuerwehr- und Rettungsdienst:	112
Krankentransporte	02241-19222

GEMEINDEWERKE RUPPICHTEROTH GMBH
-VER- UND ENTSORGUNGSBETRIEBE-

Störfall-Telefon-Nummer

0800-7766655

Unter den oben genannten Rufnummern erreichen Sie den Notdienst der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ruppichteroth über die Leitstelle des Aggerverbandes.

NOTDIENST STROM

Störfälle im Bereich der Stromversorgung melden Sie bitte dem zuständigen Netzbetreiber **Regionetz** unter der Telefonnummer **02295-90700100**.

Alternativ kann auch direkt die Störfallnummer **0241-413687187** des Netzbetreibers **Regionetz** genutzt werden.

NOTDIENST GAS

Bei Störfällen im Gasversorgungsnetz erreichen Sie den Störungsdienst der **RHEIN-SIEG-NETZ** GmbH unter der Telefonnummer **0800-6484848**.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für die Gemeinde Ruppichteroth

In der sprechstundenfreien Zeit erreichen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst aller Fachrichtungen für den Rhein-Sieg-Kreis unter der

zentralen Rufnummer 116 117

Bei lebensbedrohenden Zwischenfällen und Unfällen:

112

ZAHNÄRZTE des rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreises

Telefonischer Ansagedienst zum **zahnärztlichen Notdienst: 01805-986700**

Die Notfalldienstzentrale für den gesamten rechtsrheinischen RSK ist folgendermaßen besetzt:

- wöchentlich von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr des darauffolgenden Morgens,
- mittwochs von 13.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 08.00 Uhr,
- freitags von 14.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 08.00 Uhr und
- an Samstagen, Sonntagen, sowie an Feiertagen, ganztägig.

INFORMATIONSZENTRALE FÜR VERGIFTUNGSFÄLLE

Universitätsklinik Bonn, Tel.-Nr.: 0228-19240

APOTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notdienst-Hotline

Alle Informationen zu den notdiensthabenden Apotheken gibt es telefonisch: kostenlos aus dem deutschen Festnetz: **0800-0022833** vom Mobiltelefon ohne Vorwahl: **22833** (Anruf oder SMS mit „apo“ oder der fünfstelligen Postleitzahl; max. 69 Cent/Min/SMS)

Die 24-Stunden-Notdienstbereitschaft wechselt täglich um 9.00 Uhr morgens.

Aktuelle Notdienstpläne der Apotheken finden Sie auch im Internet unter www.aknr.de

Ambulanter Hospizdienst Much e.V.

zuständig auch für Ruppichteroth

Beratung und Unterstützung von schwerstkranken Menschen und deren Angehörige
Tel.-Nr.: 02245-618090

ALZHEIMERSPRECHSTUNDE

kostenfrei

im Seniorenzentrum Siegburg

Friedrich-Ebert-Straße 16, 53721 Siegburg

Immer am 2. Mittwoch eines jeden Monats

um 16.30 bis 18.00 Uhr.

(Parkmöglichkeiten vorhanden)

Hier können in einer Gruppe von betroffenen Angehörigen Fragen zu Alzheimer und anderen Demenzerkrankungen erörtert werden. Begleitung: ein Facharzt der Praxis Fetinidis, Kelzenberg und Sarkessian und Fachkraft des Hauses.

Ansprechpartnerin: Frau Körner: Tel.-Nr.: 02241-25042000

Multiple Sklerose

DMSG Betroffenen-Berater

Uwe Stommel - DMSG Betroffenen-Berater

Tel.-Nr.: 02295-902118

E-Mail: Uwe.Stommel@gmail.com

dmsg_nrw.de

Drogen-Suchthilfen

Suchtkrankenhilfe des Caritasverbands für den Rhein-Sieg-Kreis e.V. Team Telefon Nummer: Tel.-Nr.: 02241-1209302
--

Weitere Informationen sind im Rathaus, Tel.-Nr.: 02295-4925, erhältlich.

SOZIALPSYCHIATRISCHES ZENTRUM

Sozialpsychiatrisches Zentrum Eitorf/Siebengebirge (SPZ)
in Trägerschaft des AWO Kreisverbands Bonn/Rhein-Sieg e.V.

Die Angebote des SPZs richten sich an Menschen in seelischen Krisen oder mit psychischen Erkrankungen sowie deren Angehörige.

Diese Angebote halten wir vor:

- Krisendienst und Beratungsstelle
- Angebote für ältere Menschen
- Angebote für Kinder und Jugendliche
- Offene Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten
- Eingliederungshilfe.

Für diese Städte und Gemeinden sind wir zuständig:

- Eitorf
- Windeck
- Ruppichterath
- Neunkirchen-Seelscheid
- Much
- Königswinter
- Bad Honnef.

Unter diesen Kontaktdaten erreichen Sie uns, wenn Sie Fragen haben oder einen Beratungstermin vereinbaren wollen:

SPZ Eitorf/Siebengebirge
Spinnerweg 51-54
53783 Eitorf/Sieg
Tel.-Nr.: 02243-847580
Fax-Nr.: 02243-8475811
E-Mail: spz@awo-bnsu.de

Telefonische Erreichbarkeit:
Montag bis Donnerstag: 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Und hier bieten wir offene Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten für alle Interessierten an:

KoBe Eitorf:
Siegstraße 16, 53783 Eitorf/Sieg
Dienstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

KoBe Ruppichteroth:
Wilhelmstraße 15, 53809 Ruppichteroth
Montag: 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Freitag: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

KoBe Königswinter:
Hauptstraße 109, 53639 Königswinter
Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Kontakt (Tel.-Nr.): 0172-7364635

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Das Hilfetelefon ist das erste Beratungsangebot in Deutschland, das barrierefrei, kostenlos und vertraulich rund um die Uhr erreichbar ist. Die mehr als 60 Fachberaterinnen sind wie folgt erreichbar:

Tel.-Nr.: 08000-116016 sowie
über **Chat** und **E-Mail** auf der Website www.hilfetelefon.de.

Sie unterstützen jedoch nicht nur gewaltbetroffene Frauen, sondern beraten auch Familienmitglieder, Freunde und Fachkräfte. Jederzeit können Dolmetscherinnen für 15 Sprachen zugeschaltet werden.

Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen und allgemeine Fragen zur Kindertagespflege

Jugendhilfzentrum für Neunkirchen-Seelscheid, Much und Ruppichteroth
Fachberatung Kindertagespflege
Pamela Billotin
Telefon 02247 9215-5546, Mo – Do 8:30 – 12:30 Uhr
pamela.billotin@rhein-sieg-kreis.de

Ausführliche Informationen zur Kindertagespflege finden Sie auf rhein-sieg-kreis.de/kindertagespflege.

Lotsepunkt Ruppichteroth im ‚Café Alte Schule‘, Burgstr. 14, 53809 Ruppichteroth

Jeden 2. u. 4. Donnerstag / Monat von 15 – 17 h / telefonisch unter 015736532204 erreichbar. Kostenlose Beratung durch geschulte Soziallotsen. Ob es um finanzielle oder familiäre Probleme geht, um die Suche nach einem Kindergartenplatz oder einer Seniorenbetreuung, oder ob Hilfestellung beim Ausfüllen eines Antrages gefragt ist - die Lotsen helfen weiter. Sie kennen das Hilfenetz in Ruppichteroth und

Umgebung und arbeiten eng mit Fachdiensten wie der Allgemeinen Sozialberatung des SkF (Sozialdienst katholischer Frauen: Frau Zimmermann, 0175 5708636 jeden 2. U. 4. Do in Much, 9 - 12h) zusammen. Die Soziallotsen sind für jeden da - unabhängig von Konfession oder Weltanschauung. Ihre Hilfe macht auch an den Gemeindegrenzen nicht Halt.

Neubürgerbeauftragter

Persönlicher Ansprechpartner für alle Zugewanderten ist der Neubürgerbeauftragte des Rhein-Sieg-Kreises, Ludwig Neuber. Er bietet nach telefonischer Vereinbarung Sprechstunden an. Termine können mit ihm telefonisch unter der Tel.-Nr.: 02295-902318 oder 0160-8230810 oder per E-Mail an ludwig@neuber.de vereinbart werden.

Der Kontakt kann auch über das Kommunale Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises, -Der Landrat-, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, Tel.-Nr.: 02241-132107, E-Mail: integration@rhein-sieg-kreis.de hergestellt werden.